

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Sachverhalt und Problemstellung</b> .....	13
<b>II. Die Kompetenz zur Bildung und Änderung von Fachbereichen</b> .....	18
1. Entscheidungskompetenz der Zentralorgane .....	18
2. Keine Aufteilung in Teilstufen .....	20
3. Der rechtliche Maßstab der Fachbereichseinteilung .....	23
4. Das Selbstverständnis der Wissenschaftszweige in Abwehr wissenschaftsfremder und fremdwissenschaftlicher Fremdbestimmung .....	24
<b>III. Die Bedeutung der Wissenschaftsfreiheits- und Religionsfreiheitsgarantie für die Einrichtung der theologischen Forschung und Lehre an der Universität</b> .....	26
1. Der Rechtscharakter der Garantie der Wissenschaftsfreiheit .....	26
a) Als individuelles Freiheitsrecht .....	26
b) Als objektives Wertprinzip .....	26
c) Als Prinzip wissenschaftsgerechter Organisation .....	26
d) Als Teilhaberecht des Wissenschaftlers .....	27
e) Als Garantie akademischer Selbstverwaltung .....	27
2. Der Wissenschaftsbegriff des Grundgesetzes im Sinn der Pluralität der Wissenschaften und Neutralität des Staates .....	28
3. Schutz der Theologie als eigene Wissenschaftsdisziplin .....	30
4. Ihre Abgrenzung von der allgemeinen Religionswissenschaft .....	33
5. Die Verschiedenheiten zwischen der evangelischen und katholischen Theologie .....	35
<b>IV. Konsequenzen für die Hochschulorganisation</b> .....	38
1. Das Gebot wissenschaftsgerechter Hochschulorganisation .....	39
a) Schutz vor fremdkonfessioneller Bestimmung .....	39
b) Keine gemeinsamen Fachbereiche für katholische und evangelische Theologie infolge der teilweisen Verschiedenheit der wissenschaftlichen Maßstäbe .....	39

c) Grenzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	40
d) Die Bedeutung der institutionellen und verfahrensmäßigen Ausgestaltung für den Wissenschaftsbegriff .....	40
e) Die Gegensätze in den theologischen Disziplinen .....	41
2. Das Problem der Ökumene .....	42
a) Ökumene als Zukunftsziel .....	42
b) Ökumene als „eigene Angelegenheit“ der Kirchen, nicht des Staates .....	43
c) Das staatliche Prüfungswesen als unzulässiges Mittel ökumenischer Einigung .....	44
3. Ökumenische Kooperation, nicht rechtliche Fusion der katholischen und evangelischen Theologie .....	45
 <b>V. Rechtliche Alternativen?</b> .....	46
1. Unzulässigkeit der Bildung von Teilstaffelbereichen .....	46
2. Unzulässigkeit der Beschränkung des Stimmrechts auf konfessionsangehörige Fachbereichsratsmitglieder .....	48
3. Unzulässigkeit technischer Verfahrensmodalitäten zur Sicherung evangelischer Mehrheiten .....	50
a) Erweiterter Fachbereichsrat mit Konfessionsüberhang? .....	50
b) Mehrfachstimmrecht der evangelischen Mitglieder? .....	52
c) Doppelte Mehrheiten? .....	53
4. Keine Übertragung der Gruppenuniversitätsmodelle auf das Verhältnis der Konfessionen .....	54
a) Die Organisationsformen der Gruppenuniversität mit abgestuften Mitwirkungsbefugnissen .....	54
b) Ihre Voraussetzung: Homogenität des Wissenschaftsbegriffs und Wissenschaftsmaßstabs eines Fachbereichs .....	56
c) Andersartigkeit des Verhältnisses zwischen den Konfessionen .....	56
d) Keine Integration verschiedener Wissenschaften durch Mitwirkungsrechte im Gruppenuniversitätsprozeß .....	57
 <b>VI. Ausschluß der theologischen Fakultäten bei der Gründung der Frankfurter Universität?</b> .....	58
a) Das Frankfurter Modell .....	59
b) Widerspruch in der Welt der Wissenschaft .....	61
c) Initiativen der evangelischen Kirche .....	61

	Inhaltsverzeichnis	9
d) Die Stellungnahme der katholischen Kirche .....	62	
e) Die Haltung der jüdischen Gemeinde .....	63	
<b>VII. Die Einzelfragen .....</b>	<b>66</b>	
A. Muß das Studium der evangelischen Theologie an evangelisch-theologischen Fakultäten bzw. Fachbereichen erfolgen? .....	66	
1. Die kirchlichen Rechtsnormen und akademischen Prüfungsordnungen .....	66	
2. Notwendigkeit des evangelischen Theologiestudiums an evangelischen Theologenfakultäten .....	67	
3. Freiheit des kirchlichen Ämterrechts .....	68	
4. Die Garantie der theologischen Fakultäten in den Kirchenverträgen	71	
5. Die Wahrung des kirchlichen Bekenntnisses .....	74	
6. Die Wahrung der kirchlichen Einheit und akademischen Freizügigkeit zwischen den Landeskirchen .....	75	
7. Gründe zur Wahrung der Einheit des Ausbildungswesens durch den Staat .....	76	
B. Ist die Bekenntnisgebundenheit theologischer Fachbereiche nur durch die Besonderheit des Berufungsverfahrens gesichert? .....	77	
1. Die Besonderheit theologischer Fakultäten in ihrem Gegenstand und ihrer Funktion .....	77	
2. Der rechtliche Gesamtstatus und die Einordnung der Spezialfragen in den Gesamtzusammenhang .....	77	
C. Entsprechen die Prüfungsordnungen, insbesondere die Promotions- und Habilitationsordnung des Fachbereichs „Religionswissenschaften“ in Frankfurt den rechtlichen Anforderungen? .....	79	
1. Die Habilitationsordnung .....	79	
a) Zuständigkeit des Fachbereichsrats. Keine Aushilfskonstruktionen zur Sicherung evangelischer Mehrheiten .....	79	
b) Keine Kompetenz zu philosophischen Habilitationen .....	80	
c) Bei den Zulassungsvoraussetzungen kein Quereinstieg .....	82	
d) Zulassungsvoraussetzung der Mitgliedschaft in einer Kirche des Ökumenischen Rates .....	83	
2. Die Promotionsordnung .....	84	
a) Keine Kompetenz zu philosophischen Promotionen .....	84	
b) Bestellung des Promotionsausschusses .....	84	
c) Zusammensetzung des Promotionsausschusses .....	85	

d) Zulassungsvoraussetzung der Mitgliedschaft in einer Kirche des Ökumenischen Rates .....	85
e) Evangelischer „Betreuer“ .....	85
f) Zusammensetzung der Prüfungskommission .....	86
g) Zuständigkeit zu Ehrenpromotionen .....	86
3. Die Diplomprüfungsordnung .....	86
a) Zusammensetzung des Prüfungsausschusses .....	86
b) Bestellung seiner Mitglieder .....	86
c) Zulassungsvoraussetzung .....	87
d) Keine Aufteilung des Fachbereichs .....	87
D. Entspricht das Berufungsverfahren den rechtlichen Anforderungen? .....	87
E. Ist ein Grundstudium in evangelischer Theologie bis einschließlich der Zwischenprüfung mit der Organisationsstruktur des Fachbereichs Re- ligionswissenschaften vereinbar? .....	88
<b>Personenregister</b> .....	90
<b>Sachwortregister</b> .....	91